

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 16. Jan. 1984

Nr. 73

Gemeinde Herdern
Baulinienplan für die Dorfstrasse "Im Winkel",
Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 1. März 1983 ersucht die Ortsvorsteherschaft Herdern den Regierungsrat um Genehmigung eines Baulinienplans für die Dorfstrasse "Im Winkel". Der Plan war vom 7. Dezember 1981 bis 5. Januar 1982 öffentlich aufgelegt worden (Publikation im Amtsblatt Nr. 48). Es ging eine Einsprache ein, die die Ortsbehörde abwies. Gegen den ablehnenden Entscheid erhob der Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat. Da in der Folge eine Einigung zwischen Beschwerdeführer und Gemeindebehörde zustande kam, konnte sie mit Verfügung des Baudepartementes vom 21. Oktober 1983 abgeschrieben werden. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung daher nichts entgegen.
2. Die Gemeindestrasse "Im Winkel" (Parzelle Nr. 87) liegt im gewachsenen Dorfkern; sie hat im wesentlichen die Funktion einer Erschliessungsstrasse. Sie ist gesäumt von einigen Häusern, deren Erhaltung für das Ortsbild von Bedeutung ist. Einige dieser Häuser weisen aber einen ungenügenden Abstand von der Strasse auf. Deren zweckmässige Nutzung ist nur dann möglich, wenn durch eine Baulinie wertvermehrende Umbauten ohne Mehrwertrevers bewilligt werden können. Eine derartige Baulinie kann nur genehmigt werden, wenn zwei Erforder-

nisse erfüllt sind; einesteils müssen die Bauten, bei denen der ungenügende Strassenabstand sanktioniert werden soll, tatsächlich erhaltenswert sein, und im weitem dürfen durch die Baulinie keine Verhältnisse geschaffen werden, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen. Die von der Gemeinde beschlossene Baulinie genügt nicht in allen Teilen diesen Anforderungen. So ist es beispielsweise nicht einzusehen, dass sie auf den Parzellen Nr. 88 (katholisches Pfarrhaus) und Nr. 79 (Liegenschaft Salzmann) nicht vollständig der Fassade folgt. Die vorgesehenen Abweichungen von der bestehenden Fassadenflucht sind jedoch derart gering, dass die Genehmigung trotzdem erfolgen kann. Dagegen kann im Bereich der Parzelle Nr. 91, bei der Einmündung der Gemeindestrasse in die Staatsstrasse, die bestehende Garage nicht "verewigt" werden. Sie ist für das Dorfbild in keiner Weise bedeutsam und verschlechtert zudem die Uebersicht bei der Einmündung in die Staatsstrasse in schwerwiegender Weise. Sie kann daher in diesem Bereich nicht genehmigt werden.

Eine Besonderheit stellt die Anlagebaulinie im Bereich der Parzelle Nr. 83 dar. Diese Parzelle ist sehr ungünstig geformt; der Eigentümer hat kaum eine Möglichkeit, einen Abstellplatz für ein Auto zu schaffen. Die der Güterkorporation Herdern gehörende Parzelle Nr. 82, die als Zufahrt dient und gegen die Parzelle Nr. 83 mit einer verhältnismässig hohen Stützmauer abgegrenzt ist, erleidet keine Nachteile, wenn zwischen dem bestehenden Haus und dieser Stützmauer ein gedeckter Abstellplatz für Motorfahrzeuge erstellt wird. Mit der Genehmigung der Anlagebaulinie wird noch keine Baubewilligung erteilt; es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass die Ortsbehörde, sofern zwischen den Grundeigentümern eine entsprechende Vereinbarung zustande kommt, eine Baubewilligung erteilen kann.

Insgesamt kann der Baulinienplan mit Ausnahme der Garage auf der Parzelle Nr. 91 genehmigt werden.

3. Generell ist noch festzustellen, dass im Bereich dieser Dorfstrasse die Parzellierung eine weitere geordnete Ueberbauung ausserordentlich erschwert. Insbesondere hat die der Güterkorporation gehörende Parzelle Nr. 82 kaum mehr eine Funktion als Güterstrasse. Es wird der Ortsbehörde daher empfohlen, das gesamte Erschliessungskonzept in diesem Bereich zu überprüfen und allenfalls mit Landumlegungen besser überbaubare Parzellen zu schaffen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan für die Dorfstrasse "Im Winkel" der Ortsgemeinde Herdern wird genehmigt mit Ausnahme der Baulinie auf der Parzelle Nr. 91, soweit sie die freistehende Garagebaute umfasst.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Herdern, 8501 Herdern, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchamt des Kreises Müllheim, 8555 Müllheim
 - Departement des Innern und der Volkswirtschaft
 - Baudepartement (2)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



mi